

# SC Alter Peter München

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Skatclub Alter Peter München ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäfts- und Spieljahr ist jeweils das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele des Clubs

Der Club verfolgt den Zweck, das Skatspiel nach den Regeln des Deutschen Skatverbandes e.V. zu pflegen und zu fördern. Hierzu gehören auch:

- a) regelmäßige Spielabende und Clubturniere,
- b) Verbindung zu anderen Skatclubs herzustellen und zu pflegen,
- c) an Skatturnieren der VG80 des BSkV und des DSkV teilzunehmen,
- d) selbst Skatturniere zu organisieren.

### § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Der Antrag kann frühestens gestellt werden, nachdem der Spieler viermal als Gastspieler teilgenommen hat. Eine Aufnahme erfolgt mit Beschluss der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung und der Spielordnung.
2. Jedes Mitglied hat bei der Jahreshauptversammlung ein Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist. Abwesende Mitglieder können ihr Wahlrecht schriftlich unter Einhaltung der Fristen wahrnehmen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand anzeigen. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ausschlussgründe sind ferner:
  - a) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung,
  - b) unehrenhaftes / beleidigendes Verhalten gegen den Verein, seiner Mitglieder oder seiner Vereinsorgane,
  - c) unerträgliches Stören des Spielbetriebs trotz wiederholter Mahnung.

Den Ausschluss beschließt der Erste Vorsitzende nach erfolgter Anhörung.

Die Mitgliederversammlung muss ihn nach § 5 Abs. 6e bestätigen.

4. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Teilsummen des Mitgliedsbeitrags werden nicht zurückerstattet. Erworbene Ansprüche, z.B. aus der Punktwertung, werden bedient. Diese fallen jedoch dem Verein zu Gute, wenn die Ansprüche nicht innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden.

5. Sollte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nach Ablauf der Frist unter § 6 Abs. 1 dieser Satzung keine Zahlung erfolgt sein, endet die Mitgliedschaft zum 30.06. des Kalenderjahres automatisch.

### § 4 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden von einem Vorstand geführt, der aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Spielleiter besteht. Bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden wird dieser vom Zweiten Vorsitzenden und, wenn auch dieser nicht anwesend ist, vom Kassier, und wenn auch dieser nicht anwesend ist, vom Spielleiter vertreten.

2. Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß sind in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträge oder sonstige abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
5. Die Einladungen dazu erfolgen schriftlich, mündlich oder fernmündlich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen im Vorstand mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
7. Vorstandssitzungen sind einzuberufen:
  - a) wenn das Interesse des Clubs es erfordert,
  - b) wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Vorstandschaft mitteilt,
  - c) vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung,
  - d) vor Ausrichtung von eigenen Turnieren,
  - e) mindestens zweimal jährlich.
8. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Danach ist sie allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.
9. Die Vorstandsentschädigung wird jährlich neu festgelegt.
10. Der Vorstand legt die Verwendungszwecke der Vereinsgelder und der Überschüsse in angemessenem Maße fest.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Ersten Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen und findet jeweils bis Mitte Februar statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Abwesende Mitglieder können ihr Wahlrecht schriftlich unter Einhaltung der Fristen wahrnehmen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich 14 Tage vor der Versammlung zuzusenden.
5. Sämtliche Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wird von einem Mitglied eine geheime Abstimmung gefordert, so ist diese geheim durchzuführen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Entlastung, Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) Erstellung und Änderung von Satzung und Spielordnung,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Anträge von Mitgliedern,
  - e) den Ausschluss von Mitgliedern mit der Mehrheit der übrigen stimmberechtigten Mitglieder,
  - f) die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

7. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§ 6 Finanzen**

1. Die zur Durchführung der notwendigen Verwaltungsaufgaben und der satzungsmäßigen Veranstaltungen des Clubs erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeitrag,
- b) Überschüsse aus den Spielabenden,
- c) Überschüsse aus Turnieren,
- d) Freiwillige Spenden.

Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge durch die einzelnen Mitglieder hat spätestens sechs Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen.

2. Der Club ist verpflichtet, aus den eingegangenen Mitteln

- a) seine Verwaltungskosten zu decken,
- b) den Teilnehmern an den Ausscheidungsturnieren zur VG-, BSkV- und DSkV-Meisterschaften im Einzel- und Mannschaftskampf einen jährlich festzulegenden Unkostenbeitrag zu gewähren,
- c) den Teilnehmern an den Ligawettkämpfen einen jährlich festzulegenden Zuschuss zu gewähren,
- d) für außergewöhnliche Aufgaben (Lehrgänge) ist ein angemessener Zuschuss je nach Kassenstand zu gewähren,
- e) nach Abzug aller Kosten, einschließlich einer Reserve entsprechend der Turnierordnung, Preise zur Verfügung zu stellen.

3. Der Club ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwendung der eingegangenen Mittel und zur Führung eines Kassenbuches verpflichtet. Die Kasse wird von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassier verwaltet.

4. Die Kassenführung wird jährlich mindestens einmal durch die bestimmten Kassenprüfer überprüft. Zur ordnungsmäßigen Durchführung der Kassenprüfung müssen in chronologischer Reihenfolge die Belege nachgewiesen werden.

5. Der Verein übernimmt die Startgelder der Mitglieder für Wertungsturniere der VG 80, Meisterschaften (Einzel, Tandem, Mannschaft) der VG 80, sowie Startgelder für den Ligabetrieb.

## **§ 7 Satzungsänderung des Clubs**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann jederzeit aufgelöst werden. Die Entscheidung hierüber kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung getroffen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Über die Verwendung des zur Zeit der Auflösung in der Clubkasse befindlichen Betrages abzüglich der bestehenden Zahlungsverpflichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

3. Der Club löst sich automatisch auf, wenn die Mitgliederzahl auf drei absinkt.

4. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 10. Februar 2018 in Kraft.

Die Satzung vom 09. Oktober 2016 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

München, den 09. Februar 2018

Die männlichen Bezeichnungen werden nur wegen der besseren Lesbarkeit verwendet. Alle Ämter können auch von Frauen übernommen werden.